

Alte Gärtnerei e.V.

Satzung vom 28.09.2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen „Alte Gärtnerei“.
- Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein soll beantragt werden.
- Der Sitz des Vereins ist Tapfheim.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Philosophie, Ziel und Zweck des Vereins

§2.1. Ziel und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Pflanzenzucht, der Tierzucht, der Kleingärtnerei und des traditionellen Brauchtums.

- Erhaltung, Förderung, Züchtung und Verbreitung der Vielfalt von Kulturpflanzenarten und –sorten. Insbesondere alte, vernachlässigte, samenfeste, regional geeignete, frei verfügbare und frei vermehrbare oder für Selbstversorgung und biologischen Kleingartenanbau besonders geeignete Arten und Sorten.
- Erhaltung, Förderung, Züchtung und Verbreitung der Vielfalt von Nutztierarten. Insbesondere angepasste und regional geeignete oder für Selbstversorgung und biologische, kleinbäuerliche und artgerechte Haltung besonders geeignete Arten.
- Herstellung und Weitergabe von regionalen Erzeugnissen, die durch kleingärtnerisch-bäuerliche und handwerkliche Tätigkeit entstanden sind.
- Herstellung und Weitergabe von Fachwissen und -kenntnissen aus allen Bereichen des Produkt-Lebenszykluses von regionalen Erzeugnissen
- Erschaffung und Förderung eines für o.g. Ziele geeigneten Netzwerkes.

Die Vereinsziele werden von den einzelnen Mitgliedern verwirklicht, insbesondere durch pflanzenbauliche und handwerkliche Tätigkeiten, die Durchführung von Vielfaltsveranstaltungen, Märkten, Kursen, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit und Beratungstätigkeiten, sowie Vernetzung mit und Unterstützung von Personen, Gruppen und Initiativen, die im Sinne der Vereinsziele arbeiten.

Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§2.2. Philosophie

Der Verein ist humanistisch ausgerichtet und verfolgt ein ganzheitliches Konzept des Lebens. Er sieht sich hinsichtlich der Art von kleingärtnerisch-bäuerlich und handwerklich hergestellten Erzeugnissen, wie auch deren Life-Cycle-Auswirkungen (Herstellung, Verarbeitung, Verwendung, Entsorgung möglichst als Kreislaufprozess) als kritische Denkbewegung, die Alternativen aufzeigen und schaffen soll.

Er steht für die Verbreitung von Gemütlichkeit, Entschleunigung und Gelassenheit in einer Gesellschaft, die geprägt ist von Stress, Beschleunigung, der Zunahme diesbezüglicher Krankheiten und extremem Konsumverhalten.

Der ganzheitliche Ansatz soll durch die Einbindung von Kunst und Kultur unterstrichen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Durch den vorstehend bezeichneten Zweck verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßig festgelegten Vereinszwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Gartenbauverein Kaisheim e.V. (VR 51231), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglied können natürliche Personen und juristische Personen werden.
- Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.
- Personen die sich in aktiver Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- Mitglieder arbeiten im Verein ehrenamtlich mit. Der Verein kann Mitglieder entgeltlich beschäftigen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Rederecht in den Mitgliederversammlungen, Förder- und Ehrenmitglieder haben Rederecht in den Mitgliederversammlungen.
- Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme (sowohl natürliche als auch juristische Personen).
- Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet:

- die Ziele und die Philosophie des Vereins nach besten eigenen Kräften zu unterstützen;
 - das Eigentum des Vereins schonend und fürsorglich zu behandeln;
 - die festgesetzten Vereinsbeiträge zu entrichten.
- Die Mitglieder können ihre Aufwendungen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein ersetzt bekommen. Hierfür kann ein Antrag beim Vorstand eingereicht werden.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den/die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so kann die AntragstellerIn Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Für die Aufnahme ist dann die 2/3 Mehrheit erforderlich.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt / Ausschluss / Tod.
- Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erklärt werden. Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand in schriftlicher Form vorzulegen. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- Ein Ausschluss erfolgt
- wenn das Mitglied trotz dreier Mahnungen mit der Entrichtung des Jahresbeitrages säumig bleibt;
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
- Über einen Ausschluss, welcher mit sofortiger Wirkung verhängt werden kann, entscheidet zunächst der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Vorstandsbeschluss, welcher den Ausschluss eines Mitgliedes beinhaltet, ist diesem unter Darlegung der Gründe per eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

- Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats schriftlich per eingeschriebenem Brief eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, persönlich Stellung zu nehmen.
Für das Verbleiben des Mitgliedes im Verein bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- Im Falle der Berufung ruhen alle Rechte und Pflichten des sich berufenden Mitgliedes bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Jahresbeitrag

- Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeiträgen und sonstigen Leistungen zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages und der sonstigen Leistungen wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Unter sonstigen Leistungen werden die Mithilfe bei Veranstaltungen und Hilfe bei anfallenden Tätigkeiten, die den Vereinszielen entsprechen, verstanden.
- Der Jahresbeitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres austritt oder ausgeschlossen worden ist.
- Die Mitgliedschaft eines neu aufgenommenen Mitglieds wird erst dann wirksam, wenn der 1. Jahresbeitrag entrichtet worden ist. Der Vorstand kann Ausnahmen von der vorstehenden Regelung zulassen.
- Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit eines Mitgliedes den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

§ 8 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
 - 1) Der Vorstand
 - 2) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - der/dem 1.Vorsitzenden;
 - der/dem 2.Vorsitzenden;
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer;
 - der Kassiererin / dem Kassierer;
 - bis zu 6 Beisitzerinnen / Beisitzern.
- Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln nach außen. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur berufen ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Aus- bzw. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Die Vorstandsmitglieder erhalten ihre Aufwendungen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein ersetzt.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zu der Vorstandssitzung müssen, spätestens eine Woche vorher, alle Vorstandsmitglieder durch Textform eingeladen werden.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied nachwählt. Bis zur Wahl eines neuen Mitgliedes führt der Restvorstand seine Geschäfte unter Beachtung der o.g. Vorschriften.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Textform einzuladen.
- Der Vorstand kann jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mehr als 10% der ~~aktiven~~ Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe wünschen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche durch Textform einzuladen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- die Wahl des Vorstandes.
- die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, sowie über die Entlastung des Vorstandes und seiner satzungsmäßigen Arbeit abzustimmen.
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr unterbreiteten Anträge. Auch die anderweitig in dieser Satzung niedergelegten Aufgaben und zugeschriebenen Angelegenheiten sind auszuführen.
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Sollte der Schriftführer auch nicht anwesend sein, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Konsens ist generell anzustreben.
- Die Abstimmung erfolgt offen, wenn kein/e Versammlungsteilnehmer/in eine geheime Abstimmung fordert.
- Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Leiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von der/dem jeweiligen Leiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bereitzustellen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden
- Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/Liquidatorinnen.
- Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (Übungsleiterpauschale oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.